

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam

-Der Verbandsvorsteher-

Amtliche Bekanntmachung

10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam vom 11.03.2002

Aufgrund des § 152 i. V. mit § 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 12.12.2016 nachfolgende Satzung erlassen. Mit Schreiben vom 02.02.2017 hat die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 152 Abs. 4 und 5 KV M-V erklärt, dass keine Rechtsverstöße geltend gemacht werden.

Artikel 1

Änderung der Satzung

1.

In § 1 Abs. 1 werden zu der Gemeinde Stolpe die Worte „an der Peene“ hinzugefügt.

2.

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden.

Die Vertretungskörperschaft kann anstelle des Bürgermeisters Bedienstete, denen die Leitung des fachlich zuständigen Dezernats oder Amtes obliegt, zum Vertreter in der Verbandsversammlung bestimmen. Diese üben ihre Mitgliedschaft nach Ablauf der Wahlperiode bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsversammlung aus. Verbandsmitglieder mit mehr als 3.000 Einwohnern entsenden jeweils einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Der weitere Vertreter ist von der Stadtvertretung/ Gemeindevertretung für die Dauer der kommunalen Wahlperiode zu wählen.

Die Bürgermeister und Bedienstete werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Für die weiteren Vertreter wählen die Stadtvertreter und Gemeindevertretungen Stellvertreter.

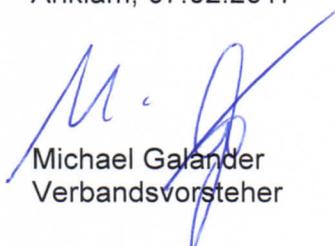
Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so hat er dieses unverzüglich seinem persönlichen Vertreter mitzuteilen, damit dieser an der Sitzung teilnehmen kann.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anklam, 07.02.2017



Michael Galander
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.